



Oetwil am See

# **Entschädigungsverordnung**

**der Politischen Gemeinde  
Oetwil am See**

**vom 26. März 2018**

<b>A. Allgemeines</b>		
Art. 1	Rechtsgrundlage	Gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 erlässt die Gemeindeversammlung die Verordnung über die Behördenentschädigungen (Entschädigungsverordnung, EVO).
Art. 2	Geltungsbereich	Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Sitzungs- und Taggelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionäre der Politischen Gemeinde Oetwil am See.
Art. 3	Sprachregelung	Die Bestimmungen der Entschädigungsverordnung gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

<b>B. Entschädigungen</b>		
Art. 4	Grundsatz	Mitglieder von Behörden und Kommissionen erhalten für ihre amtlichen Verrichtungen eine Entschädigung. Diese soll auch die für die Ausübung eines Amtes allenfalls notwendigen Einschränkungen in der beruflichen Tätigkeit der Behördenmitglieder berücksichtigen.
Art. 5	Entschädigungsstruktur	Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen pauschale Grundentschädigungen ausgerichtet. Mit diesen Beträgen sind grundsätzlich alle Sitzungen und Besprechungen sowie auch die allfällige Benützung der privaten Infrastruktur abgegolten.
Art. 6	Gemeinderat	Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten die nachstehenden pauschalen Entschädigungen:  Pauschale Grundentschädigung: Gemeindepräsidium Fr. 48'000 Übrige Mitglieder: Fr. 24'000  Funktionszulagen: 1. Vizepräsidium Fr. 2'000 Schulvorsteher Fr. 14'000
Art. 7	Schulpflege	Pauschale Grundentschädigung: Mitglieder Fr. 14'000
Art. 8	Rechnungsprüfungskommission	Pauschale Grundentschädigung: Präsidium Fr. 6'100 Aktuar Fr. 5'900 Mitglieder Fr. 3'000
Art. 9	Wahlbüro	Der Gemeinderat legt die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte fest.

Art. 10	Friedensrichter	Der Gemeinderat legt die Entschädigung des Friedensrichters fest.
Art. 11	Übrige nebenamtliche Funktionäre	Der Gemeinderat legt die Entschädigungen (inkl. Sold) für die übrigen nebenamtlichen Funktionäre fest.
Art. 12	Tag- und Sitzungsgelder	<p>Sofern die Voraussetzungen für die Auszahlung von Tag- und Sitzungsgeldern erfüllt sind, gelten folgende Ansätze:</p> <p>a) für Abendsitzungen Fr. 60</p> <p>b) für Sitzungen tagsüber mit max. 2 Stunden Dauer Fr. 60</p> <p>c) für den halben Tag Fr. 100</p> <p>d) für den ganzen Tag Fr. 200</p>
Art. 13	Entschädigung für Stellvertreter	Ist eine Stellvertretung für ein an der Amtsausübung verhindertes Mitglied des Gemeinderates oder der Schulpflege notwendig, kann der Gemeinderat für die Stellvertretung eine angemessene Entschädigung ausrichten.
Art. 14	Beratende Kommissionen, Arbeitsgruppen usw.	Mitglieder von beratenden Kommissionen, Arbeitsgruppen usw. können mit Tag- und Sitzungsgeldern gemäss Art. 12 entschädigt werden. Der Gemeinderat kann für die Mitglieder dieser Gremien zusätzlich pauschale Grundentschädigungen festlegen.
Art. 15	Spesenvergütung	Für die Teilnahme an Sitzungen, Konferenzen und amtlichen Verrichtungen ausserhalb der Gemeinde werden die effektiven Fahrkosten und Spesen aufgrund der vorzuweisenden Belege ausgerichtet. Bezüglich der Autokilometer gilt der Ansatz des Kantons. Fahrten innerhalb der Gemeinde werden nicht entschädigt.
Art. 16	Abgeltung von zusätzlichen Aufgaben	Übernimmt ein Mitglied der Schulpflege Aufgaben, welche zu einem erheblichen Mehraufwand führen, kann die Schulpflege für einzelne seiner Mitglieder eine zusätzliche Entschädigung beschliessen. Für solche Zulagen steht der Schulpflege ein Globalbetrag von Fr. 5'000.00 pro Jahr zur Verfügung. Stellvertretungen sind in Art. 13 geregelt und fallen nicht unter diese Bestimmungen.
Art. 17	Spezialregelungen	Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall, ob Grundentschädigungen aus der Wahrnehmung von Aufgaben als Verwaltungsrat, Delegierter bzw. Abgeordneter der Gemeinde behalten oder teilweise an die pauschale Grundentschädigung der Politischen Gemeinde Oetwil am See angerechnet werden müssen.
Art. 18	Teuerungszulagen	Der Gemeinderat passt die Pauschalentschädigungen (ohne Tag- und Sitzungsgelder) dieser Verordnung jährlich im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung an. Der Globalbetrag gemäss Art. 16 wird nicht an die Teuerung angepasst.

<b>C. Versicherung</b>		
Art. 19	Unfall- und Krankentaggeldversicherung	<p>Die Behörden- und Kommissionsmitglieder werden nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfall versichert.</p> <p>Die Mitglieder des Gemeinderates und der Schulpflege sind gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit innerhalb der gemeindeeigenen Krankentaggeldversicherung versichert. Der Beitritt ist obligatorisch.</p> <p>Die Prämien der Unfall- und Krankentaggeldversicherung werden analog der Regelung für das Gemeindepersonal anteilmässig vom Versicherten und von der Gemeinde bezahlt.</p>
Art. 20	Pensionskasse	<p>Sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, wird ein Behördenmitglied in die Pensionskasse des Gemeindepersonals aufgenommen.</p> <p>Die Prämien werden analog der Regelung für das Gemeindepersonal anteilmässig vom Versicherten und von der Gemeinde bezahlt.</p>

<b>D. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>		
Art. 21	Inkraftsetzung	Diese Verordnung tritt nach der Festsetzung durch die Gemeindeversammlung für alle Behörden und Kommissionen auf den Zeitpunkt der Amtsdauer 2018 – 2022 in Kraft.
Art. 22	Aufhebung bisherigen Rechts	Auf den gleichen Zeitpunkt wird die bisherige Entschädigungsverordnung vom 14. Dezember 2009 aufgehoben.

Oetwil am See, 26. März 2018

**Gemeinderat Oetwil am See**

Der Präsident            Der Stv. Schreiber

Jürg Hess

Daniel Sommerhalder